

Stellungnahme des EDSA nach Artikel 64 DSGVO



Stellungnahme 3/2020 zu dem von der französischen Datenschutzaufsichtsbehörde vorgelegten Entwurf von Akkreditierungsanforderungen an eine Stelle für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln gemäß Artikel 41 DSGVO

angenommen am 28. Januar 2020

Translations proofread by EDPB Members.

This language version has not yet been proofread.

Inhalt

1	Zusammenfassung des Sachverhalts	4
2	BEWERTUNG	5
2.1	Allgemeine Ausführungen des EDSA zu dem vorgelegten Entwurf von Akkreditierungsanforderungen.....	5
2.2	Analyse der französischen Akkreditierungsanforderungen an Stellen für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln	6
2.2.1	ALLGEMEINE ANMERKUNGEN	6
2.2.2	UNABHÄNGIGKEIT.....	7
2.2.3	INTERESSENKONFLIKT	9
2.2.4	FACHWISSEN	9
2.2.5	FESTGELEGTE VERFAHREN UND STRUKTUREN	11
2.2.6	TRANSPARENTE BEARBEITUNG VON BESCHWERDEN	12
2.2.7	KOMMUNIKATION MIT DER FRANZÖSISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDE.....	13
2.2.8	MECHANISMEN ZUR ÜBERPRÜFUNG VON VERHALTENSREGELN	13
2.2.9	RECHTSSTELLUNG	13
3	SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	14
4	ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN.....	16

Der Europäische Datenschutzausschuss —

gestützt auf Artikel 63, Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 64 Absätze 3 bis 8 und Artikel 41 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden „DSGVO“),

gestützt auf das EWR-Abkommen und insbesondere Anhang XI und Protokoll 37, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018,¹

gestützt auf die Artikel 10 und 22 seiner Geschäftsordnung vom 25. Mai 2018 in der zuletzt geänderten, am 10. September 2019 angenommenen Fassung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Hauptaufgabe des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) besteht in der Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der DSGVO, wenn eine Aufsichtsbehörde beabsichtigt, die Akkreditierungsanforderungen für eine Überwachungsstelle für Verhaltensregeln gemäß Artikel 41 DSGVO zu genehmigen. Mit dieser Stellungnahme soll somit zu einem einheitlichen Ansatz bei den vorgeschlagenen Anforderungen beigetragen werden, die eine Datenschutzaufsichtsbehörde abfasst und die bei der Akkreditierung einer Überwachungsstelle für Verhaltensregeln durch die zuständige Aufsichtsbehörde Anwendung finden. Auch wenn die DSGVO nicht unmittelbar bestimmte Anforderungen für die Akkreditierung vorgibt, fördert sie die Kohärenz. Der EDSA versucht, dieses Ziel in seiner Stellungnahme zu erreichen, indem er die zuständigen Aufsichtsbehörden auffordert, erstens ihre Anforderungen für die Akkreditierung von Überwachungsstellen auf der Grundlage der vom EDSA festgelegten „Leitlinien 1/2019 über Verhaltensregeln und Überwachungsstellen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679“ (im Folgenden „Leitlinien“) unter Verwendung der acht in Abschnitt 12 der Leitlinien aufgeführten Akkreditierungsanforderungen für Überwachungsstellen abzufassen, zweitens die Akkreditierungsanforderungen schriftlich zu erläutern und drittens diese Anforderungen im Einklang mit dieser Stellungnahme zu beschließen, damit ein einheitlicher Ansatz gewährleistet ist.

(2) Gemäß Artikel 41 DSGVO legt die zuständige Aufsichtsbehörde Anforderungen für die Akkreditierung von Überwachungsstellen für die genehmigten Verhaltensregeln fest. Sie hat gleichwohl das Kohärenzverfahren anzuwenden, um die Festlegung angemessener Anforderungen zu ermöglichen, die eine kompetente, einheitliche und unabhängige Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln durch die Überwachungsstellen gewährleisten, wodurch die ordnungsgemäße Umsetzung von Verhaltensregeln in der gesamten Union erleichtert und somit zur ordnungsgemäßen Anwendung der DSGVO beigetragen wird.

(3) Damit Verhaltensregeln für nicht-öffentliche Stellen genehmigt werden können, muss eine Überwachungsstelle (bzw. müssen Überwachungsstellen) im Rahmen der Verhaltensregeln bestimmt und von der zuständigen Aufsichtsbehörde dahin gehend akkreditiert werden, dass sie in der Lage ist/sind, die Verhaltensregeln wirksam zu überwachen. In der DSGVO wird der Begriff „Akkreditierung“

¹ Soweit in dieser Stellungnahme auf die „Union“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf den „EWR“ zu verstehen.

nicht definiert. In Artikel 41 Absatz 2 DSGVO werden jedoch allgemeine Anforderungen an die Akkreditierung der Überwachungsstelle dargelegt. Es sind eine Reihe von Anforderungen zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erfüllen, damit diese eine Überwachungsstelle akkreditiert. Die Urheber von Verhaltensregeln müssen, um eine Akkreditierung zu erhalten, erläutern und nachweisen, wie die von ihnen vorgeschlagene Überwachungsstelle die Anforderungen nach Artikel 41 Absatz 2 erfüllt.

(4) Zwar unterliegen die Anforderungen an die Akkreditierung von Überwachungsstellen dem Kohärenzverfahren, doch sollten bei der Ausarbeitung der in den Leitlinien vorgesehenen Akkreditierungsanforderungen der Sektor oder die Besonderheiten der Verhaltensregeln berücksichtigt werden. Die zuständigen Aufsichtsbehörden verfügen über einen Ermessensspielraum hinsichtlich des Anwendungsbereichs und der Besonderheiten der einzelnen Verhaltensregeln und müssen die für sie geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften berücksichtigen. Ziel der Stellungnahme des EDSA ist es daher, erhebliche Inkohärenzen zu vermeiden, die die Leistung der Überwachungsstellen und somit den Ruf von auf der DSGVO basierenden Verhaltensregeln und der zuständigen Überwachungsstellen beeinträchtigen könnten.

(5) Diesbezüglich werden die vom EDSA angenommenen Leitlinien im Zusammenhang mit dem Kohärenzverfahren als Richtschnur dienen. In den Leitlinien hat der EDSA insbesondere klargestellt, dass eine Überwachungsstelle ungeachtet der Tatsache, dass die Akkreditierung von Überwachungsstellen nur für bestimmte Verhaltensregeln gilt, für mehr als einen solchen Verhaltenskodex akkreditiert werden kann, sofern sie die Akkreditierungsanforderungen für die einzelnen Verhaltensregeln erfüllt.

(6) Die Stellungnahme des EDSA wird gemäß Artikel 64 Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des EDSA binnen acht Wochen ab dem ersten Arbeitstag nach dem Beschluss des Vorsitzenden und der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Vollständigkeit des Dossiers angenommen. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit auf Beschluss des Vorsitzes um weitere sechs Wochen verlängert werden —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1 ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS

1. Die französische Aufsichtsbehörde hat dem EDSA ihren Entwurf eines Beschlusses mit den Akkreditierungsanforderungen für eine Überwachungsstelle für Verhaltensregeln übermittelt und den EDSA gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c im Hinblick auf einen einheitlichen Ansatz auf Unionsebene um Stellungnahme gebeten. Der Beschluss über den Abschluss der Akte erging am 25. Oktober 2019.
2. Die Vorsitzende des EDSA hat im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung beschlossen, die ursprüngliche Annahmefrist von acht Wochen aufgrund der Komplexität der vorliegenden Angelegenheit um sechs Wochen zu verlängern.

2 BEWERTUNG

2.1 Allgemeine Ausführungen des EDSA zu dem vorgelegten Entwurf von Akkreditierungsanforderungen

3. Alle dem EDSA zur Stellungnahme vorgelegten Akkreditierungsanforderungen müssen in jeder Hinsicht die Kriterien nach Artikel 41 Absatz 2 DSGVO erfüllen und den acht Bereichen entsprechen, die der EDSA in Abschnitt 12 der Leitlinien bezüglich der Akkreditierung dargelegt hat (S. 24-29). Mit der Stellungnahme des EDSA soll für Kohärenz und eine korrekte Anwendung von Artikel 41 Absatz 2 DSGVO in Bezug auf den vorgelegten Entwurf gesorgt werden.
4. Alle Aufsichtsbehörden müssen daher bei der Abfassung der Anforderungen für die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln gemäß Artikel 41 Absatz 3 und Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe p DSGVO diese grundlegenden Kernanforderungen aus den Leitlinien abdecken, und der EDSA kann, um Kohärenz zu gewährleisten, den Aufsichtsbehörden entsprechende Änderungen ihrer Entwürfe empfehlen.
5. Für alle Verhaltensregeln für nicht-öffentliche Stellen müssen akkreditierte Überwachungsstellen vorhanden sein. Im Rahmen der DSGVO sind die Aufsichtsbehörden, der EDSA und die Kommission ausdrücklich verpflichtet, die Ausarbeitung von Verhaltensregeln zu fördern, „die nach Maßgabe der Besonderheiten der einzelnen Verarbeitungsbereiche und der besonderen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zur ordnungsgemäßen Anwendung der DSGVO beitragen sollen“ (Artikel 40 Absatz 1 DSGVO). Daher erkennt der EDSA an, dass die Anforderungen für unterschiedliche Arten von Verhaltensregeln geeignet sein müssen, welche für Sektoren unterschiedlicher Größe gelten, unterschiedliche Interessen betreffen und Verarbeitungstätigkeiten mit unterschiedlichem Risiko abdecken.
6. In einigen Bereichen wird der EDSA, um die Ausarbeitung einheitlicher Anforderungen zu fördern, der Aufsichtsbehörde empfehlen, den (ausschließlich zu Veranschaulichungszwecken) aufgeführten Beispielen Rechnung zu tragen.
7. Wenn in dieser Stellungnahme auf eine bestimmte Anforderung nicht eingegangen wird, bedeutet dies, dass der EDSA die französische Aufsichtsbehörde diesbezüglich nicht zu weiteren Maßnahmen auffordert.
8. Der EDSA stellt fest, dass der von der französischen Aufsichtsbehörde vorgelegte Entwurf nicht nur die Akkreditierungsanforderungen enthält, sondern auch Erläuterungen mit allgemeinen und spezifischen Ausführungen zu dem Konzept, das die französische Behörde mit ihren Akkreditierungsanforderungen verfolgt.
9. Auf etwaige von der französischen Aufsichtsbehörde angesprochene Punkte, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 41 Absatz 2 DSGVO fallen (beispielsweise Bezugnahmen auf nationale Rechtsvorschriften), wird in dieser Stellungnahme nicht eingegangen. Der EDSA stellt diesbezüglich gleichwohl fest, dass die nationalen Rechtsvorschriften soweit erforderlich mit der DSGVO im Einklang stehen müssen.

2.2 Analyse der französischen Akkreditierungsanforderungen an Stellen für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln

10. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass
 - a. in Artikel 1 Absatz 2 DSGVO eine Liste von Akkreditierungsbereichen aufgeführt ist, mit denen sich eine Überwachungsstelle befassen muss, um akkreditiert werden zu können,
 - b. gemäß Artikel 41 Absatz 4 DSGVO für alle Verhaltensregeln (mit Ausnahme derjenigen für Behörden gemäß Artikel 41 Absatz 6) eine akkreditierte Überwachungsstelle vorhanden sein muss und
 - c. nach Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben p und g DSGVO eine zuständige Aufsichtsbehörde die Akkreditierungsanforderungen für Überwachungsstellen abfassen und veröffentlichen sowie die Akkreditierung vornehmen muss,

gelangt der EDSA zu folgender Stellungnahme:

2.2.1 ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

11. Der EDSA stellt fest, dass der Entwurf der Akkreditierungsanforderungen nicht ganz der in Abschnitt 12 der Leitlinien vorgesehenen Struktur folgt. Zwecks Vereinfachung der Bewertung und Vereinheitlichung der Anforderungen empfiehlt der EDSA der französischen Aufsichtsbehörde, in ihrem Beschlussentwurf der Struktur der Leitlinien zu folgen.
12. Der EDSA stellt fest, dass sich der Entwurf wiederholt (beispielsweise in den Abschnitten 1.1, 3.2, 4, 5, 8 und 9) auf die Prüftätigkeiten der Überwachungsstelle und damit verbundene Begriffe wie „auditors“ und „audit mission“ bezieht. Nach dem Dafürhalten des EDSA sind die Überwachungstätigkeiten jedoch nicht auf Prüfungen beschränkt, sondern können unterschiedliche Formen annehmen. Ebenso muss es sich bei den Mitarbeitern der Überwachungsstelle nicht zwangsläufig um Prüfer handeln, da die Überwachungsstelle ja Aufgaben unterschiedlicher Art wahrnimmt. Daher empfiehlt der EDSA der französischen Aufsichtsbehörde, ihre Bezugnahmen auf die Prüftätigkeiten und damit verbundene Begriffe so zu ändern, dass eine breitere Palette möglicher Tätigkeiten der Überwachungsstelle abgedeckt wird.
13. Der EDSA stellt fest, dass die französische Aufsichtsbehörde auf Seite 3 ihres Beschlussentwurfs vorsieht, dass der Akkreditierungszeitraum zunächst auf drei Jahre festgelegt wird und die Akkreditierung anschließend überprüft werden soll, was zum Verlust der Akkreditierung führen könnte. Nach dem Dafürhalten des EDSA könnte dies dahin gehend ausgelegt werden, dass die Erfüllung der Akkreditierungsanforderungen nur alle drei Jahre überprüft wird. Der EDSA weist darauf hin, dass die Gültigkeit der Akkreditierung einer Überwachungsstelle in Artikel 41 DSGVO nicht angesprochen wird und die nationalen Aufsichtsbehörden diesbezüglich über einen Handlungsspielraum verfügen. Außerdem sollten die Akkreditierungsanforderungen nach Auffassung des EDSA regelmäßig neu bewertet werden, um die Einhaltung der DSGVO sicherzustellen: Selbst wenn die Anforderungen für die Akkreditierung der Überwachungsstelle eine Befristung vorsehen, lässt dies die Tatsache unberührt, dass die Aufsichtsbehörde jederzeit von ihren Befugnissen zur Beaufsichtigung der Pflichterfüllung der Überwachungsstelle Gebrauch machen kann. Im Sinne der Klarheit rät der EDSA daher der französischen Aufsichtsbehörde, zum einen zu präzisieren, dass die Akkreditierungsanforderungen regelmäßig überprüft werden können, und zum anderen transparente

Informationen darüber bereitzustellen, was nach Ablauf der Gültigkeit der Akkreditierung geschieht und wie weiterverfahren wird.

14. Der EDSA stellt fest, dass in den Erläuterungen zu Anforderung 1.4 als Beispiele eine Modell-Dienstleistungsvereinbarung zwischen der Überwachungsstelle und dem den Verhaltensregeln unterliegenden Mitglied sowie eine Muster-Geheimhaltungsvereinbarung genannt werden. Er weist darauf hin, dass sich die Verbindlichkeit der Verhaltensregeln einschließlich der Regeln über den Überwachungsmechanismus schon daraus ergibt, dass die den Verhaltensregeln unterliegenden Mitglieder zum einen als solche und zum anderen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des repräsentativen Verbands an diese gebunden sind. Vertragliche Vereinbarungen sind zwar nicht per se ausgeschlossen, doch sollten die wesentlichen Elemente der Funktion der Überwachungsstelle nach dem Dafürhalten des EDSA in den Verhaltensregeln selbst festgelegt werden. Etwaige zusätzliche Bestimmungen können in Form einer Vereinbarung oder eines Vertrags zwischen der Überwachungsstelle und dem den Verhaltensregeln unterliegenden Mitglied hinzugefügt werden, sofern sie keine Änderung der wesentlichen, in den Verhaltensregeln festgelegten Elemente der Funktion der Überwachungsstelle nach sich ziehen. Daher empfiehlt der EDSA der französischen Aufsichtsbehörde, in ihrem Entwurf darauf hinzuweisen, dass die Kernelemente der Funktion der Überwachungsstelle in den Verhaltensregeln festgelegt werden.
15. Ferner stellt der EDSA fest, dass Dokumente, die sich auf die konkrete Ausführung der Aufgaben der Überwachungsstelle beziehen, laut Anforderung 1.4 vernichtet werden müssen, wenn sie nach der Prüfung nicht mehr „von Nutzen“ sind. Diese Vorgabe könnte nach dem Dafürhalten des EDSA insofern irreführend sein, als es aus unterschiedlichen Gründen (beispielsweise zur Einhaltung rechtlicher Pflichten) notwendig sein könnte, derartige Dokumente selbst dann, wenn sie nicht mehr genutzt werden, weiter aufzubewahren. Daher empfiehlt der EDSA der französischen Aufsichtsbehörde, diese Anforderung so zu ändern, dass anderen möglichen rechtlichen Pflichten oder anderen legitimen Gründen, die eine über die Dauer der Verwendung hinausgehende Aufbewahrung der Dokumente erforderlich machen, Rechnung getragen wird.
16. Der EDSA stellt fest, dass Anforderung 1.5 vorsieht, dass die Überwachungsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen hat, dass sie die Sicherheitsmaßnahmen einhält, die das den Verhaltensregeln unterliegende Mitglied vorgesehen hat. Nach dem Dafürhalten des EDSA ist es erforderlich, näher auszuführen, was unter Sicherheitsmaßnahmen zu verstehen ist, und dabei insbesondere auf Datenschutzaspekte einzugehen. Auch darf die Überwachungsstelle nicht durch die Sicherheitsmaßnahmen daran gehindert oder in ihren Möglichkeiten eingeschränkt werden, ihren Aufgaben in vollem Umfang nachzukommen. Daher rät der EDSA der französischen Aufsichtsbehörde, klarzustellen, was mit Blick auf den Datenschutz unter Sicherheitsmaßnahmen verstanden wird, und darauf hinzuweisen, dass die Überwachungsstelle nicht durch die bestehenden Sicherheitsmaßnahmen an der Ausführung ihrer Aufgaben gehindert werden darf.

2.2.2 UNABHÄNGIGKEIT

17. In Bezug auf die Unabhängigkeit der Überwachungsstelle sieht Anforderung 1.3 vor, dass die Überwachungsstelle nachzuweisen hat, dass alle geeigneten personellen, finanziellen und materiellen Ressourcen im Verhältnis zum Geltungsbereich der Verhaltensregeln („in proportion with the code of conduct's scope“, Unterstreichung hinzugefügt) eingesetzt werden. In den Leitlinien heißt es diesbezüglich (in Absatz 73 auf Seite 27), dass die Ressourcen der Überwachungsstelle „im Verhältnis zu der erwarteten Zahl und Größe der den Verhaltensregeln unterliegenden Mitglieder sowie zur

Komplexität oder zum Risikograd der betreffenden Datenverarbeitung stehen“ sollten. Der EDSA empfiehlt daher der französischen Aufsichtsbehörde, die in Anforderung 1.3 gewählte Formulierung durch Hinzufügung des obigen Textverweises entsprechend anzupassen.

18. Bezüglich der finanziellen Unabhängigkeit der Überwachungsstelle (Anforderung 2.2) ist der EDSA der Auffassung, dass es sinnvoll wäre, in dieser Anforderung weitere Einzelheiten zu nennen, damit klar wird, dass die Mittel, mit denen die Überwachungsstelle finanzielle Unterstützung erhält, deren Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen dürfen, und dass die Überwachungsstelle die nötige finanzielle Stabilität für eine wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben besitzen und mit den dafür erforderlichen Ressourcen ausgestattet sein muss. Beispielsweise würde die Überwachungsstelle nicht als finanziell unabhängig gelten, wenn die für ihre finanzielle Unterstützung geltenden Vorschriften einem den Verhaltensregeln unterliegenden Mitglied, das Gegenstand einer von der Überwachungsstelle durchgeführten Untersuchung ist, ermöglichen würden, seine finanziellen Beiträge an diese einzustellen, um einer möglichen Sanktion durch die Überwachungsstelle zu entgehen. Der EDSA rät der französischen Aufsichtsbehörde, in ihrem Entwurf von Akkreditierungsanforderungen zu definieren, was unter finanzieller Unabhängigkeit zu verstehen ist und diesbezüglich Beispiele anzuführen.
19. Außerdem stellt der EDSA fest, dass bei dieser Anforderung nicht zwischen internen und externen Überwachungsstellen unterschieden wird. In Fällen, in denen die Überwachungsstelle Teil der Organisation des Urhebers der Verhaltensregeln ist, muss besonderes Gewicht auf ihre Fähigkeit, unabhängig zu handeln, gelegt werden. Der EDSA rät der französischen Aufsichtsbehörde daher, eine solche Unterscheidung vorzunehmen und Beispiele anzuführen, die aufzeigen, wie sich finanzielle Unabhängigkeit in beiden Fällen sicherstellen lässt.
20. Ferner stellt der EDSA fest, dass die französische Aufsichtsbehörde zwar auf die funktionale Unabhängigkeit eingeht, aber nicht angibt, wie diese nachgewiesen werden kann. Daher empfiehlt der EDSA der französischen Aufsichtsbehörde, festzulegen, worin die funktionale Unabhängigkeit einer Überwachungsstelle besteht, und anzugeben, wie diese ihre Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nachweisen kann.
21. Der EDSA stellt fest, dass in dem Entwurf von Akkreditierungsanforderungen nicht auf die organisatorische Unabhängigkeit der Überwachungsstelle eingegangen wird. Er weist darauf hin, dass Überwachungsstellen über die personellen und technischen Ressourcen verfügen müssen, die für die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Überwachungsstellen müssen über eine angemessene Anzahl an Mitarbeitern verfügen, damit sie in der Lage sind, die Überwachungsaufgaben in vollem Umfang wahrzunehmen, wobei der betroffene Sektor und die Risiken der Verarbeitungstätigkeiten, auf die sich die Verhaltensregeln beziehen, zu berücksichtigen sind. Das Personal der Überwachungsstelle trägt die Verantwortung und behält die Befugnis für seine Entscheidungen in Bezug auf die Überwachungstätigkeiten. Diese organisatorischen Aspekte könnten durch das Verfahren für die Ernennung des Personals der Überwachungsstelle, die Vergütung dieses Personals sowie die Dauer des Mandats, des Vertrags oder einer anderen förmlichen Vereinbarung des Personals mit der Überwachungsstelle nachgewiesen werden. Außerdem sollte in dem Entwurf von Akkreditierungsanforderungen deutlich darauf hingewiesen werden, dass die Überwachungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Befugnisse unabhängig handeln können muss (Absatz 67 auf Seite 25 der Leitlinien). Daher empfiehlt der EDSA der französischen Aufsichtsbehörde, geeignete Anforderungen für die organisatorischen Aspekte der Unabhängigkeit der

Überwachungsstelle vorzusehen und bezüglich der Unabhängigkeit der Überwachungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Befugnisse den obigen Verweis auf die Leitlinien hinzuzufügen.

22. Zudem weist der EDSA darauf hin, dass die Überwachungsstelle die Erfüllung der Rechenschaftspflicht für ihre Entscheidungen und Maßnahmen nachweisen können muss, damit sie als unabhängig betrachtet werden kann. Dieser Nachweis könnte beispielsweise dadurch erfolgen, dass die Funktionen, der Beschlussfassungsprozess und die Berichterstattungsverfahren beschrieben und Maßnahmen zur Aufklärung des Personals über die bestehenden Führungsstrukturen und Verfahren festgelegt werden. Daher empfiehlt der EDSA der französischen Aufsichtsbehörde, in ihrem Entwurf auch Anforderungen vorzusehen, die in geeigneter Weise den Rechenschaftspflichten der Überwachungsstelle Rechnung tragen.

2.2.3 INTERESSENKONFLIKT

23. Der EDSA stellt fest, dass die in Bezug auf etwaige Interessenkonflikte vorgeschlagenen Anforderungen (Abschnitt 3 des Entwurfs von Akkreditierungsanforderungen) nicht sämtliche in den Leitlinien genannten Aspekte aufgreifen. So gilt insbesondere, dass die Überwachungsstelle frei von externen Einflüssen jeglicher Art bleiben muss und keine Weisungen anderer Personen, Organisationen oder Verbände einholen oder annehmen darf. Zudem muss die Überwachungsstelle eigene Mitarbeiter haben (Absatz 68 auf Seite 26 der Leitlinien). Daher empfiehlt der EDSA der französischen Aufsichtsbehörde, die oben genannten Vorgaben in ihre Akkreditierungsanforderungen aufzunehmen, um diese an die Leitlinien anzupassen.
24. Der EDSA stellt fest, dass nicht auf interne Überwachungsstellen und die Notwendigkeit eingegangen wird, dass interne Überwachungsstellen vor jeglichen Sanktionen oder Beeinträchtigungen durch den Urheber der Verhaltensregeln, andere relevante Stellen oder den Verhaltensregeln unterliegende Mitglieder infolge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu schützen sind (Absatz 68 auf Seite 26 der Leitlinien). Der EDSA empfiehlt daher der französischen Aufsichtsbehörde, diesbezüglich auch Beispiele anzuführen, die sich auf interne Überwachungsstellen beziehen.
25. Anforderung 3.2 der Akkreditierungsanforderungen der französischen Aufsichtsbehörde sieht vor, dass die Überwachungsstelle ein Verfahren einzuführen hat, mit dem Situationen, die zu einem Interessenkonflikt führen können, vorgegriffen und begegnet werden kann. Nach dem Dafürhalten des EDSA müssen die bestehenden Maßnahmen und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten jedoch sicherstellen, dass die Überwachungsstelle von allen Maßnahmen absieht, die nicht mit ihren Aufgaben und Pflichten vereinbar sind. Daher empfiehlt der EDSA der französischen Aufsichtsbehörde, in ihren Akkreditierungsanforderungen zusätzlich vorzusehen, dass die bestehenden Maßnahmen und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten sicherstellen müssen, dass die Überwachungsstelle von allen Maßnahmen absieht, die nicht mit ihren Aufgaben und Pflichten vereinbar sind.

2.2.4 FACHWISSEN

26. Der EDSA stellt fest, dass in den bezüglich des Fachwissens vorgesehenen Anforderungen der französischen Aufsichtsbehörde zwar auf Prüfer und das Prüfteam Bezug genommen wird, diese Begriffe jedoch nicht näher erläutert werden. Wie bereits gesagt, wird durch die bloße Bezugnahme auf die Prüftätigkeiten der Überwachungsstelle nicht die breite Palette möglicher Tätigkeiten der Überwachungsstelle abgedeckt. Außerdem wird in den bezüglich des Fachwissens vorgesehenen

Anforderungen der französischen Aufsichtsbehörde nicht zwischen Mitarbeitern in leitenden Positionen (und somit mit Entscheidungsbefugnissen) und Mitarbeitern auf operativer Ebene, die die Überwachungstätigkeiten durchführen, unterschieden. Der EDSA empfiehlt der französischen Aufsichtsbehörde daher, ihre Bezugnahme auf Prüfer durch eine geeignetere Bezugnahme (beispielsweise auf Mitarbeiter, die im Namen der Überwachungsstelle Überwachungstätigkeiten durchführen oder Entscheidungen treffen) zu ersetzen.

27. Bezüglich des erforderlichen Maßes an Fachwissen ist der EDSA der Auffassung, dass die Akkreditierungsanforderungen transparent sein und auch solche Überwachungsstellen berücksichtigen müssen, die eine Akkreditierung für die Überwachung von Verhaltensregeln beantragen, welche für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen gelten (Artikel 40 Absatz 1 DSGVO).
28. Wie in den Leitlinien gefordert, müssen alle Verhaltensregeln die Kriterien für den Überwachungsmechanismus (Abschnitt 6.4 der Leitlinien) erfüllen, weshalb zum Nachweis dafür jeweils dargelegt werden muss, „warum ihre Überwachungsvorschläge angemessen und operativ durchführbar sind“ (Absatz 41 auf Seite 18 der Leitlinien). In diesem Zusammenhang muss in allen Verhaltensregeln, die Überwachungsstellen einschließen, dargelegt werden, welches Maß an Fachwissen ihre Überwachungsstellen besitzen müssen, damit sie die Tätigkeiten zur Überwachung der Verhaltensregeln wirksam durchführen können. Bei der Klärung der Frage, wie viel Fachwissen die Überwachungsstelle besitzen muss, sollten daher generell insbesondere folgende Faktoren berücksichtigt werden: die Größe des betreffenden Sektors, die verschiedenen bestehenden Interessen und die Risiken der Verarbeitungstätigkeiten, auf die sich die Verhaltensregeln beziehen. Dies wäre auch wichtig, wenn es mehrere Überwachungsstellen gibt, da die Verhaltensregeln zu einer einheitlichen Anwendung der in Bezug auf das Fachwissen geltenden Anforderungen durch alle denselben Verhaltensregeln unterliegenden Überwachungsstellen beitragen würden.
29. Diesbezüglich ist der EDSA der Auffassung, dass in Anforderung 4.1.4 der Akkreditierungsanforderungen der französischen Aufsichtsbehörde sämtliche in den Leitlinien genannten Aspekte aufgegriffen werden sollten, darunter insbesondere das Fachwissen in Bezug auf die spezifischen Verarbeitungstätigkeiten, die Gegenstand der Verhaltensregeln sind, und gründliche Kenntnisse der Datenschutzvorschriften für den Sektor, für den diese gelten sollen. Daher empfiehlt der EDSA der französischen Aufsichtsbehörde, die oben genannten Bezugnahmen in ihre Akkreditierungsanforderungen aufzunehmen, um diese an die Leitlinien anzupassen. Zudem stellt der EDSA fest, dass in dem diesbezüglichen Beispiel lediglich von „skills“ (Fähigkeiten) die Rede ist. Der EDSA rät daher der französischen Aufsichtsbehörde, das von ihr angeführte Beispiel umzuformulieren und anstatt von „skills“ von „knowledge and experience“ (Wissen und Erfahrung) zu sprechen.
30. Der EDSA stellt fest, dass in Anforderung 4.1.5 auf eine besondere Schulung im Datenschutz Bezug genommen, diese jedoch nicht näher erläutert wird. Nach seinem Dafürhalten bietet eine solche Bezugnahme nicht genügend Klarheit in Bezug auf die erwarteten Kenntnisse im Bereich Datenschutz, die ja von der Überwachungsstelle nachzuweisen sind. Daher empfiehlt der EDSA der französischen Aufsichtsbehörde, die Bezugnahme auf die Schulung im Datenschutz im Einklang mit den Leitlinien um einen Hinweis auf die notwendigen angemessenen Kenntnisse auf dem Gebiet des Datenschutzrechts zu ergänzen.

31. Ferner ist der EDSA der Auffassung, dass der Urheber der Verhaltensregeln durch die in Anforderung 4.2.2 vorgenommene Bezugnahme auf die bei juristischen Mitarbeitern erforderliche zweijährige Berufserfahrung in seinen Möglichkeiten beschnitten werden könnte, die konkreten Anforderungen in Bezug auf die geforderte Berufserfahrung in den Verhaltensregeln festzulegen (siehe obigen Absatz 29). Der EDSA rät der französischen Aufsichtsbehörde daher, eine allgemeinere Formulierung zu verwenden, die den unterschiedlichen Arten von Verhaltensregeln gerecht wird, und beispielsweise von einer „hinreichenden Erfahrung auf dem Gebiet des Datenschutzes im Sinne der Verhaltensregeln“ zu sprechen. Zudem empfiehlt der EDSA der französischen Aufsichtsbehörde, die zusätzlichen Anforderungen an das Fachwissen, die durch die Verhaltensregeln festgelegt werden können, zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass das Fachwissen der einzelnen Überwachungsstellen nach Maßgabe der jeweiligen Verhaltensregeln bewertet wird. Auf diese Weise überprüft die Aufsichtsbehörde, ob die Überwachungsstelle über angemessene Kompetenzen für die Wahrnehmung ihrer spezifischen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zur Gewährleistung einer wirksamen Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln verfügt.

2.2.5 FESTGELEGTE VERFAHREN UND STRUKTUREN

32. Der EDSA stellt fest, dass in Anforderung 5.4 (im Abschnitt über Anforderungen in Bezug auf das Prüfverfahren) vorgesehen wird, dass mittels der Prüfpläne bewertet werden soll, ob Verantwortliche und Auftragsverarbeiter für die Anwendung der Verhaltensregeln geeignet und nach der Akkreditierung in der Lage sind, die Einhaltung der Verhaltensregeln zu überwachen. Zudem wird vorgesehen, dass dieses Verfahren etwaigen Änderungen der Verhaltensregeln Rechnung zu tragen hat. Auf die erforderliche Überprüfung der Anwendung der Verhaltensregeln wird jedoch nicht hingewiesen. Der EDSA weist darauf hin, dass die Akkreditierungsanforderungen insbesondere vorsehen sollten, dass die Überwachungsstelle über angemessene Leitungsstrukturen verfügen muss, die es ihr ermöglichen, die Anwendung der Verhaltensregeln zu überprüfen (Absatz 70 auf Seite 26 der Leitlinien). Daher empfiehlt der EDSA der französischen Aufsichtsbehörde, in ihre Akkreditierungsanforderungen eine solche Bezugnahme auf die erforderliche Überprüfung der Anwendung der Verhaltensregeln aufzunehmen, um diese an die Leitlinien anzupassen.
33. Anforderung 5.5 der Akkreditierungsanforderungen der französischen Aufsichtsbehörde sieht als eines der Kriterien für die Durchführung des Prüfprogramms die Zahl der den Verhaltensregeln unterliegenden Mitglieder, die überwacht werden sollen, und den geografischen Geltungsbereich vor. Der EDSA rät diesbezüglich zu einer breiter gefassten Formulierung, die auch das mit der Datenverarbeitung verbundene Risiko und die eingegangenen Beschwerden einschließt. Er empfiehlt der französischen Aufsichtsbehörde daher, diese beiden Aspekte zusätzlich zu erwähnen.
34. Der EDSA stellt fest, dass Anforderung 5.6 der Akkreditierungsanforderungen der französischen Aufsichtsbehörde vorsieht, dass durch das Prüfverfahren sicherzustellen ist, dass zu jedem Prüfauftrag geeignete Vorbereitungen getroffen und Anweisungen bereitgestellt werden. Nach dem Dafürhalten des EDSA könnte diese Formulierung Zweifel daran aufkommen lassen, dass die Überwachungsstelle die Prüfung unabhängig durchführen kann. Außerdem könnte die Erwähnung des Prüfauftrags in den Erläuterungen insofern für Verwirrung sorgen, als das Prüfverfahren ja unterschiedlich gestaltet werden kann (stichprobenartige oder unangekündigte Revisionen, jährliche Prüfungen, regelmäßige Berichterstattung und der Einsatz von Fragebögen). Daher empfiehlt der EDSA der französischen Aufsichtsbehörde, diese Anforderung so umzuformulieren, dass klar wird, dass die Prüfung unabhängig durchgeführt wird und in unterschiedlicher Form erfolgen kann.

35. Der EDSA begrüßt, dass in den Anforderungen 5.7 und 5.9 die Pflicht vorgesehen wird, dem den Verhaltensregeln unterliegenden Mitglied, das Gegenstand der Prüfung ist, anschließend Rückmeldung zu geben. Er hält es allerdings für eine zu weit gehende Einschränkung, auch vorzuschreiben, in welcher Form diese Rückmeldung zu erfolgen hat. Daher empfiehlt der EDSA der französischen Aufsichtsbehörde, die von ihr genannte Form der Rückmeldung lediglich als Beispiel für eine mögliche Form der Rückmeldung zu nennen. Zudem ist nicht klar, wie sich die Anforderungen 5.7 und 5.9 von einander unterscheiden. Der EDSA rät der französischen Aufsichtsbehörde daher, die Unterschiede zwischen diesen beiden Anforderungen klarer herauszustellen.

2.2.6 TRANSPARENTE BEARBEITUNG VON BESCHWERDEN

36. Was etwaige Beschwerden über den Verhaltensregeln unterliegende Mitglieder (Anforderung 6.3 der Akkreditierungsanforderungen der französischen Aufsichtsbehörde) anbelangt, so erkennt der EDSA an, dass die Anforderungen für die Bearbeitung von Beschwerden auf einem hohen Niveau angesiedelt und angemessene Beantwortungsfristen vorgesehen werden sollten. Der EDSA stellt diesbezüglich fest, dass die Akkreditierungsanforderungen der französischen Aufsichtsbehörde in den Erläuterungen vorsehen, dass etwaige Beschwerden innerhalb eines angemessenen Zeitraums von höchstens drei Monaten abgewickelt werden sollten. Eine solche Frist ist nach Auffassung des EDSA zu eng bemessen und in der Praxis nur schwer einzuhalten. Daher rät der EDSA der französischen Aufsichtsbehörde zu der flexibleren Formulierung, dass die Überwachungsstelle dem Beschwerdeführer binnen eines angemessenen Zeitraums von beispielsweise drei Monaten entweder Fortschrittsberichte zu der Beschwerdeprüfung oder die Ergebnisse der Beschwerdeprüfung zu übermitteln hat.
37. Der EDSA stellt fest, dass in Anforderung 6.2 der Akkreditierungsanforderungen der französischen Aufsichtsbehörde vorgesehen wird, dass das Beschwerdeverfahren transparent sowie für alle von der Datenverarbeitung betroffenen Personen und die Öffentlichkeit leicht verständlich sein muss. Er erkennt an, dass diese Formulierung auf den Leitlinien beruht, ist jedoch der Auffassung, dass im Sinne der Klarheit in den Anforderungen dargelegt werden sollte, was unter „Öffentlichkeit“ zu verstehen ist und ob dieser Begriff auch die den Verhaltensregeln unterliegenden Mitglieder einschließt. Der EDSA empfiehlt der französischen Aufsichtsbehörde daher, Anforderung 6.2 entsprechend zu ändern.
38. Der EDSA stellt fest, dass Anforderung 6.4 der Akkreditierungsanforderungen der französischen Aufsichtsbehörde vorsieht, dass die Überwachungsstelle das Verzeichnis der eingegangenen Beschwerden der Aufsichtsbehörde zur ständigen Verfügung stellen muss und dass letztere jederzeit darauf zugreifen darf. Er begrüßt zwar die Absicht der französischen Aufsichtsbehörde, in Bezug auf das Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden dem Transparenzgrundsatz nachzukommen, ist jedoch der Auffassung, dass die Akkreditierungsanforderungen der französischen Aufsichtsbehörde die Pflicht der Überwachungsstelle vorsehen sollten, alle Entscheidungen oder allgemeine Informationen darüber öffentlich zugänglich zu machen, wie es in den Leitlinien (in Absatz 74 auf Seite 27) vorgesehen ist. Daher empfiehlt der EDSA der französischen Aufsichtsbehörde, ihre Akkreditierungsanforderungen dahin gehend an die Leitlinien anzupassen, dass alle Entscheidungen oder allgemeine Informationen darüber öffentlich zugänglich zu machen sind. Falls die französische Aufsichtsbehörde beschließt, zur Sicherstellung der Transparenz des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben, dass die Überwachungsstelle zusammenfassende Informationen über einschlägige Entscheidungen veröffentlichen muss, rät ihr der EDSA zudem, anzugeben, um welche Informationen es sich dabei zu handeln hat. Die Überwachungsstelle könnte beispielsweise verpflichtet werden, regelmäßig statistische Daten über die Ergebnisse ihrer Überwachungstätigkeiten zu veröffentlichen,

also beispielsweise die Zahl der eingegangenen Beschwerden, die Art der begangenen Verstöße und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen.

2.2.7 KOMMUNIKATION MIT DER FRANZÖSISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDE

39. Bezüglich der Meldung von Maßnahmen der Überwachungsstelle an die französische Aufsichtsbehörde sieht Anforderung 7.3 der Akkreditierungsanforderungen der französischen Aufsichtsbehörde vor, dass die Überwachungsstelle diese unverzüglich in schriftlicher Form zu informieren hat, wenn sie eine verbindliche Maßnahme gegen eines der den Verhaltensregeln unterliegenden Mitglieder ergreift. Nach dem Dafürhalten des EDSA sollte die Überwachungsstelle regelmäßig mit der Aufsichtsbehörde kommunizieren, wobei die konkrete Häufigkeit der Meldungen von unterschiedlichen Kriterien wie der Schwere des begangenen Verstoßes und der Art der ergriffenen Maßnahmen abhängig gemacht werden sollte. Er ist gleichwohl der Auffassung, dass die Pflicht zu einer „unverzüglichen“ Meldung an die Aufsichtsbehörde auf Fälle begrenzt werden sollte, in denen eine sehr einschneidende Maßnahme wie der (in Anforderung 7.4 bzw. 7.5 der Akkreditierungsanforderungen der französischen Aufsichtsbehörde vorgesehene) vorübergehende oder endgültige Ausschluss eines den Verhaltensregeln unterliegenden Mitglieds aus den Verhaltensregeln ergriffen wird. Andernfalls könnte sowohl für die Überwachungsstelle als auch für die zuständige Aufsichtsbehörde eine große Belastung entstehen. Daher empfiehlt der EDSA der französischen Aufsichtsbehörde, „without undue delay“ (unverzüglich) durch eine flexiblere Formulierung zu ersetzen, die eine regelmäßige Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe unterschiedlicher Kriterien wie der Schwere des begangenen Verstoßes und der Art der ergriffenen Maßnahme vorsieht, und das Beispiel im Feld „Erläuterungen“ entsprechend anzupassen.
40. Der EDSA stellt fest, dass in Abschnitt 9.1 vorgesehen wird, dass die Überwachungsstelle sicherzustellen hat, dass der französischen Aufsichtsbehörde die Zusammenfassungen aller durchgeführten Prüfungen zur Verfügung gestellt werden. Durch diese Bezugnahme auf die Prüfungen werden gleichwohl weder alle von der Überwachungsstelle durchgeführten Tätigkeiten noch alle von ihr ergriffenen Maßnahmen erfasst. Der EDSA räumt ein, dass dies übersetzerische Gründe haben könnte (Verwendung des englischen Begriffs „audit“) und empfiehlt der französischen Aufsichtsbehörde daher, ihre Wortwahl dahin gehend zu ändern, dass klar wird, dass die Überwachungsstelle jederzeit imstande sein muss, der französischen Aufsichtsbehörde die Zusammenfassungen aller von ihr ergriffenen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

2.2.8 MECHANISMEN ZUR ÜBERPRÜFUNG VON VERHALTENSREGELN

41. Der EDSA stellt fest, dass die Akkreditierungsanforderungen der französischen Aufsichtsbehörde nicht sämtliche erforderlichen Aspekte abdecken, durch die sichergestellt wird, dass die Verhaltensregeln relevant bleiben und weiterhin zur ordnungsgemäßen Anwendung der DSGVO beitragen. Er weist darauf hin, dass es Aufgabe des Urhebers der Verhaltensregeln ist, die bleibende Relevanz der Verhaltensregeln und deren Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften sicherzustellen. Die Überwachungsstelle ist mithin zwar nicht für diese Aufgabe zuständig, muss aber zu etwaigen Überprüfungen der Verhaltensregeln beitragen. Daher empfiehlt der EDSA der französischen Aufsichtsbehörde, in ihren Akkreditierungsanforderungen klar vorzusehen, dass die Überwachungsstelle zu jedweder Überprüfung der Verhaltensregeln beizutragen hat.

2.2.9 RECHTSSTELLUNG

42. Aus den Verhaltensregeln muss nachweislich hervorgehen, dass der Mechanismus zu ihrer Überwachung dauerhaft funktioniert, und die Verhaltensregeln müssen Worst-Case-Szenarien wie den

Fall, dass die Überwachungsstelle nicht imstande ist, ihre Überwachungsaufgabe zu erfüllen, abdecken. In diesem Zusammenhang wäre es ratsam, vorzuschreiben, dass eine Überwachungsstelle nachzuweisen hat, dass sie den Mechanismus zur Überwachung der Verhaltensregeln über einen angemessenen Zeitraum aufrechterhalten kann. Die finanziellen, personellen und materiellen Ressourcen für die Sicherstellung des Fortbestands der Überwachungsstelle müssen mit den erforderlichen Verfahren zur Aufrechterhaltung ihres Betriebs über einen angemessenen Zeitraum einhergehen. Daher empfiehlt der EDSA der französischen Aufsichtsbehörde, ausdrücklich vorzuschreiben, dass Überwachungsstellen nachzuweisen haben, dass ihre Überwachungsfunktion über einen angemessenen Zeitraum fortbestehen wird. Er rät der französischen Aufsichtsbehörde zudem, in ihren Akkreditierungsanforderungen auch vorzusehen, dass die Überwachungsstelle zum Nachweis des gesicherten Fortbestands ihrer Überwachungsfunktion darzulegen hat, dass sie über ausreichende finanzielle und sonstige Ressourcen sowie über die notwendigen Verfahren verfügt.

43. Der EDSA stellt fest, dass die Akkreditierungsanforderungen der französischen Aufsichtsbehörde den Rückgriff auf Unterauftragnehmer zulassen (Abschnitt 8 der Akkreditierungsanforderungen). Gleichwohl wird in den Anforderungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dass jedwede Auslagerung von Tätigkeiten nicht zu einer Übertragung von Befugnissen der Überwachungsstelle führen darf und dass die Überwachungsstelle in allen Fällen der Aufsichtsbehörde gegenüber für die Überwachung verantwortlich bleibt. Daher empfiehlt der EDSA der französischen Aufsichtsbehörde, in ihren Akkreditierungsanforderungen darauf hinzuweisen, dass die Überwachungsstelle in allen Fällen der Aufsichtsbehörde gegenüber für die Überwachung verantwortlich bleibt.
44. Der EDSA ist der Auffassung, dass die Erläuterungen zu Abschnitt 8 zu allgemein gehalten sind und keine zusätzlichen Informationen bieten, die ein besseres Verständnis von Abschnitt 8 ermöglichen könnten. Zudem wird in den Erläuterungen davon ausgegangen, dass Unterauftragnehmer stets Verarbeiter sind, was jedoch nicht immer der Fall ist. Daher empfiehlt der EDSA der französischen Aufsichtsbehörde, die Erläuterungen um detailliertere Informationen zu den einzelnen Abschnitten zu ergänzen und die Angaben zur Rolle von Unterauftragnehmern so zu ändern, dass Missverständnisse vermieden werden.

3 SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

45. Da der von der französischen Aufsichtsbehörde vorgelegte Entwurf von Akkreditierungsanforderungen zu einer inkohärenten Akkreditierung von Überwachungsstellen führen könnte, sind folgende Änderungen erforderlich:
46. In Bezug auf den Punkt „Allgemeine Anmerkungen“ empfiehlt der EDSA der französischen Aufsichtsbehörde,
 1. sich an die in Abschnitt 12 der Leitlinien vorgesehene Struktur zu halten,
 2. ihre Bezugnahmen auf die Prüftätigkeiten und damit verbundene Begriffe so zu ändern, dass eine breitere Palette möglicher Tätigkeiten der Überwachungsstelle abgedeckt wird,
 3. bezüglich des in Anforderung 1.4 erwähnten Vertrags darauf hinzuweisen, dass die Kernelemente der Funktion der Überwachungsstelle in den Verhaltensregeln festgelegt werden.

47. In Bezug auf den Punkt „Unabhängigkeit“ empfiehlt der EDSA der französischen Aufsichtsbehörde,
1. geeignete Anforderungen für die organisatorischen Aspekte der Unabhängigkeit der Überwachungsstelle vorzusehen und bezüglich der Unabhängigkeit der Überwachungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Befugnisse den obigen Verweis auf die Leitlinien hinzuzufügen,
 2. Angaben zur Rechenschaftspflicht der Überwachungsstelle zu machen.
48. In Bezug auf den Punkt „Interessenkonflikt“ empfiehlt der EDSA der französischen Aufsichtsbehörde,
1. den Entwurf an die Leitlinien anzupassen und vorzuschreiben, dass die Überwachungsstelle frei von allen externen Einflüssen bleiben muss und keine Weisungen anderer Personen, Organisationen oder Verbände einholen oder annehmen darf,
 2. in den Akkreditierungsanforderungen zusätzlich vorzusehen, dass die bestehenden Maßnahmen und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten sicherstellen müssen, dass die Überwachungsstelle von allen Maßnahmen absieht, die nicht mit ihren Aufgaben und Pflichten vereinbar sind.
49. In Bezug auf den Punkt „Fachwissen“ empfiehlt der EDSA der französischen Aufsichtsbehörde,
1. ihre Bezugnahme auf Prüfer durch eine geeignetere Bezugnahme (beispielsweise auf Mitarbeiter, die im Namen der Überwachungsstelle Überwachungstätigkeiten durchführen oder Entscheidungen treffen) zu ersetzen,
 2. die Akkreditierungsanforderungen an die Leitlinien anzupassen und in Anforderung 4.1.4 zusätzlich auf das erforderliche Fachwissen in Bezug auf die spezifischen Verarbeitungstätigkeiten, die Gegenstand der Verhaltensregeln sind, sowie auf das erforderliche tief greifende Verständnis von Datenschutzfragen in dem Sektor, für den die Verhaltensregeln gelten sollen, zu verweisen.
50. In Bezug auf den Punkt „Festgelegte Verfahren und Strukturen“ empfiehlt der EDSA der französischen Aufsichtsbehörde,
1. in ihre Akkreditierungsanforderungen eine Bezugnahme auf die erforderliche Überprüfung der Anwendung der Verhaltensregeln aufzunehmen, um diese an die Leitlinien anzupassen.
51. In Bezug auf den Punkt „Transparente Bearbeitung von Beschwerden“ empfiehlt der EDSA der französischen Aufsichtsbehörde,
1. die flexiblere Formulierung zu verwenden, dass die Überwachungsstelle dem Beschwerdeführer binnen eines angemessenen Zeitraums von beispielsweise drei Monaten entweder Fortschrittsberichte zu der Beschwerdeprüfung oder die Ergebnisse der Beschwerdeprüfung zu übermitteln hat,
 2. die Akkreditierungsanforderungen dahin gehend an die Leitlinien anzupassen, dass alle Entscheidungen oder allgemeine Informationen darüber öffentlich zugänglich zu machen sind,
 3. anzugeben, welche Informationen die Überwachungsstelle zu veröffentlichen hat, falls die französische Aufsichtsbehörde beschließt, zur Sicherstellung der Transparenz des

Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben, dass die Überwachungsstelle zusammenfassende Informationen über einschlägige Entscheidungen veröffentlichen muss.

52. In Bezug auf den Punkt „Kommunikation mit der französischen Aufsichtsbehörde“ empfiehlt der EDSA der französischen Aufsichtsbehörde,
 1. „without undue delay“ (unverzüglich) durch eine flexiblere Formulierung zu ersetzen, die eine regelmäßige Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe unterschiedlicher Kriterien wie der Schwere des begangenen Verstoßes und der Art der ergriffenen Maßnahme vorsieht, und das Beispiel im Feld „Erläuterungen“ entsprechend anzupassen,
 2. die betreffende Anforderung dahin gehend zu ändern, dass die Überwachungsstelle jederzeit eine Zusammenfassung aller von ihr ergriffenen Maßnahmen für die französische Aufsichtsbehörde bereithalten muss.
53. In Bezug auf den Punkt „Mechanismen zur Überprüfung von Verhaltensregeln“ empfiehlt der EDSA der französischen Aufsichtsbehörde,
 1. in ihren Akkreditierungsanforderungen klar vorzusehen, dass die Überwachungsstelle zu jedweder Überprüfung der Verhaltensregeln beizutragen hat.
54. In Bezug auf den Punkt „Rechtsstellung“ empfiehlt der EDSA der französischen Aufsichtsbehörde,
 1. ausdrücklich vorzuschreiben, dass Überwachungsstellen nachzuweisen haben, dass ihre Überwachungsfunktion über einen angemessenen Zeitraum fortbestehen wird,
 2. darauf hinzuweisen, dass die Überwachungsstelle in allen Fällen der Aufsichtsbehörde gegenüber für die Überwachung verantwortlich bleibt.

4 ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

3. Diese Stellungnahme ist an die französische Aufsichtsbehörde gerichtet und wird gemäß Artikel 64 Absatz 5 Buchstabe b DSGVO veröffentlicht.
4. Gemäß Artikel 64 Absätze 7 und 8 DSGVO hat die Aufsichtsbehörde dem Vorsitz binnen zwei Wochen nach Eingang der Stellungnahme auf elektronischem Wege mitzuteilen, ob sie ihren Beschlussentwurf beibehalten oder ändern wird. Innerhalb derselben Frist übermittelt sie den geänderten Beschlussentwurf oder gibt, wenn sie nicht beabsichtigt, der Stellungnahme des EDSA zu folgen, die maßgeblichen Gründe an, aus denen sie nicht beabsichtigt, dieser Stellungnahme ganz oder teilweise zu folgen. Die Aufsichtsbehörde übermittelt dem EDSA den endgültigen Beschluss für die Aufnahme in das Register der Beschlüsse, die Gegenstand des Kohärenzverfahrens waren, nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe y der DSGVO.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Die Vorsitzende

(Andrea Jelinek)